

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 11. August 2026 Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10“
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin und Emittentin ist die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG mit Sitz in Monheim am Rhein (Geschäftsanschrift: Hauptstraße 63, 40789 Monheim am Rhein), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 28328. Geschäftstätigkeit der Anbieterin und Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarkraftwerks in der Gemeinde Zahna-Elster (Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt).
	Identität der Internetdienstleistungsplattformen	Die Vermögensanlage wird über die Internet-Dienstleistungsplattform der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB (https://invest.gruene-sachwerte.de) vermittelt.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht vor, das bereits errichtete Anlageobjekt langfristig zu betreiben und das gegenwärtig eingebrachte Kommanditkapital der Emittentin durch die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage abzüglich einer zu bildenden Liquiditätsreserve teilweise zurückzuführen. Zins- und Rückzahlungen unter der Vermögensanlage sollen aus den Erlösen der Stromvermarktung des Anlageobjektes erwirtschaftet werden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen.
	Anlageobjekt	Anlageobjekt ist das Solarkraftwerk Zahna. Es handelt sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehend aus zwei miteinander verbundenen Anlagenteilen mit zwei separaten Netzanschlüssen, die in der Gemeinde Zahna-Elster (D-06888, Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt) und im Bülzig (Ortsteil von Zahna-Elster, D-06895, Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt) auf einer Fläche von insgesamt rund 33 ha auf folgenden räumlich zusammenhängenden Grundstücken errichtet wurde: Gemarkung Zahna: Flur 11, Flurstücke 102, 104, 107, 108 und 109) sowie Flur 12, Flurstücke 43, 44, 56, 57, 58, 59, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/3, 81, 82, 89, 90, 91, 92 und 93. Gemarkung Bülzig: Flur 8, Flurstück 81. Das Solarkraftwerk Zahna besteht aus nach Süden ausgerichteten, monokristallinen und bifazialen (d.h. zweiseitigen) Photovoltaik-Modulen (verwendet wurden 67.176 Module des Herstellers Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd. vom Typ DMEGC DM610G12RT-B66HSW - 610Wp), mit einer Gesamtleistung von 40.977.360 Watt peak (Wp) bzw. rund 41 Megawatt peak (MWp), sowie 98 Wechselrichter des Herstellers REFU Elektronik GmbH vom Typ REFUsoL 350K-8T. Das Solarkraftwerk wurde 2,25 Meter hoch eingezäunt (inkl. Übersteigenschutz). Aktueller Realisierungsgrad des Solarkraftwerks Zahna: Das Solarkraftwerk Zahna ist bereits vollständig errichtet und bezahlt. Mit der Errichtung wurde die Wattner Bau GmbH, Köln, beauftragt. Hierzu wurde am 13. März 2025 ein Generalunternehmervertrag abgeschlossen. Der Netzanschluss und die Inbetriebnahme des Solarkraftwerks Zahna sind bereits erfolgt. Insoweit liegen auch die Netzanschlussvoraussetzungen vor. Grundlage der Errichtung war die Erklärung zur Genehmigungsfreistellung der Gemeinde Zahna-Elster vom 3. April 2025. Im Rahmen des EEG kommt das Marktprämienmodell mit verpflichtender Direktvermarktung zum Einsatz. Der Emittentin wurde am 6. Oktober 2025 eine Zahlungsberechtigung nach dem EEG in Höhe von 4,68 Cent/kWh für rund 20 MWp ausgestellt. Die übrigen 21 MWp werden zum jeweiligen Börsenstrompreis vermarktet. Folgende weiteren wesentlichen Verträge wurden bereits abgeschlossen: Das Baugrundstück für das Solarkraftwerk Zahna sowie die für den Bau der Kabeltrasse erforderlichen Grundstücksflächen wurden vertraglich gesichert. Die DEWA - Deutsche Energiebau und Wartung GmbH, Langensendelbach, wurde durch Vertrag vom 2. Juni 2025 mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung des Solarkraftwerks Zahna beauftragt. Es wurden insoweit alle wesentlichen Verträge in Bezug auf das Solarkraftwerk Zahna abgeschlossen. Zins- und Rückzahlungen auf das Nachrangdarlehen sollen aus den Erlösen der Stromvermarktung des Solarkraftwerks Zahna erfolgen. Die Gesamtkosten für die Errichtung des Solarkraftwerks Zahna einschließlich Nebenkosten betrugen Euro 16.478.000. Die Errichtung wurde aus Kommanditkapital in Höhe von Euro 3.600.000 sowie aus Bankdarlehen finanziert. Hierzu hatte die Emittentin am 1. September 2025 mit der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, Kreditverträge in Höhe von Euro 12.878.000 abgeschlossen. Für die Errichtung des Solarkraftwerks Zahna werden keine Nettoeinnahmen verwendet, da das Solarkraftwerk Zahna bereits vollständig errichtet wurde und bezahlt ist. Nettoeinnahmen: Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dieser Vermögensanlage werden in Höhe von Euro 2.075.750 zur teilweisen Rückführung des gegenwärtig eingebrachten Kommanditkapitals der Emittentin an die Kommanditistin (Wattner SunAsset 11 GmbH & Co. KG) verwendet. Die Nettoeinnahmen sind für die teilweise Rückführung des Kommanditkapitals allein ausreichend. Zudem bildet die Emittentin aus den Nettoeinnahmen der Vermögensanlage eine Liquiditätsreserve in Höhe von Euro 109.250.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet am 31. Dezember 2036. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht während der Laufzeit sowohl für Anleger als auch die Emittentin nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund sowohl durch Anleger als auch die Emittentin bleibt hierdurch unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten und noch nicht getilgten Anlagebetrag in Höhe von 5% p.a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und ist am Ende eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2026. Der zweite Zinslauf beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2027. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 1. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet am 31. Dezember 2036. Sind Zinsen für mehr oder weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode 30/360. Frühzeichnerbonuszins: Alle Anleger, die innerhalb der ersten 4 Wochen ab Zeichnungsbeginn zeichnen, erhalten zusätzlich einen Frühzeichnerbonuszins in Höhe von einmalig 1% des eingezahlten Anlagebetrags, der zum 31. Dezember 2026 fällig wird. Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag in zehn jährlichen Tilgungsraten in Höhe von jeweils 10% des valuierten Anlagebetrags. Tilgungszahlungen erfolgen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Die erste Tilgungsrate ist zum 31. Dezember 2027 und die letzte Tilgungsrate zum 31. Dezember 2036 zur Zahlung fällig. Zahlungsvorbehalte: Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche zu werden droht.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

		Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Ferner kann der Anleger verpflichtet sein, etwaige Zinsen und Rückzahlungen an die Emittentin zurückzuzahlen, wenn diese Zahlungen von der Emittentin unter Verstoß gegen die bestehenden Zahlungsvorbehalte geleistet wurden. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen, erhaltenen Auszahlungen der Emittentin im Falle von Verstößen gegen die Zahlungsvorbehalte zurückgewähren und/oder zusätzliche Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen (allein oder in Verbindung mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin) zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger (allein oder in Verbindung mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin) zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt also bereits auch für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen daher ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafter z.B. in der Krise eines Unternehmens entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit trotz Krise fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle einer Krise entgegen den Interessen des Anlegers die Gesellschafter die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge. Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Risiken aus der Geschäftstätigkeit Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Kostenrisiken – In einem Solarkraftwerk kommen eine Vielzahl von Bauteilen (z.B. Solarmodule, Wechselrichter, Gestellsysteme, Leistungsschalter, etc.) zum Einsatz. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während des Betriebs des Solarkraftwerks Bauteile ausgetauscht werden müssen und sich Kosten erhöhen. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer des Solarkraftwerks Zahna - Die technische Verfügbarkeit eines Solarkraftwerks kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch kann eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattungen der Anlage (Vegetation aber auch Schnee) die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Risiko Netzanbindung - Bei Volllastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Ertragsrisiko - Die Erträge hängen unter anderem von der Stromproduktion aus der tatsächlichen Sonneneinstrahlung und dem erzielbaren Verkaufspreis (Börsenpreis) des Stroms ab. Der Börsenpreis kann stark schwanken und auch negativ sein. Negative Einspeisevergütungen im Falle hoher Stromeinspeisungen in das Stromnetz können auftreten. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase eines Solarkraftwerks nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen eines Solarkraftwerks und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Nicht durchsetzbare Regressansprüche - Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an einem errichteten Solarkraftwerk, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Risiken aus der Auswahl des Standorts und der Komponenten des Solarkraftwerks - Die Einnahmen der Emittentin hängen auch von der Sonnenstrahlung am ausgewählten Standort eines Solarkraftwerks sowie den ausgewählten technischen Komponenten eines Solarkraftwerks ab (insb. Modultypen und Wechselrichter). Es besteht das Risiko, dass Komponenten ausgewählt wurden, die nicht zum Standort passen und sich die Einspeiseleistung des Solarkraftwerks daher nicht wie geplant entwickelt und die Emittentin somit geringere Einspeiseerlöse erzielt.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 2.375.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 500 werden maximal 4.750 Nachrangdarlehen begeben. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft, darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (1.) bis Euro 10.000, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben,

		Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (2.) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 berechnete Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt 487,5 %
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für Solarenergie in Deutschland, der Vergütung der erzeugten Solarenergie und der konkreten Bedingungen insbesondere in Bezug auf die Sonneneinstrahlung am Standort Zahna des Solarkraftwerks (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit der Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Szenarien für die Zinszahlung: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die Zinsen werden während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht keine Gewähr, dass die Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruchs kommen. Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrags. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrags kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	Kosten für den Anleger: Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten. Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Die Emittentin zahlt für die Vermittlung eine einmalige Provision, die aus den Einnahmen der Vermögensanlage gezahlt wird. Dabei plant die Emittentin mit einem durchschnittlichen Provisionsatz in Höhe von 5% des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, was im Falle der Vollplatzierung einem Betrag in Höhe von Euro 118.750 entsprechen würde. In Bezug auf die angebotene Vermögensanlage fallen darüber hinaus insgesamt einmalige Kosten in Höhe von Euro 71.250 für die Konzeption, das Marketing sowie die Hinterlegung und Gestattung der Vermögensanlagen-Informationsblätter an, die ebenfalls aus den Emissionserlösen der Vermögensanlage getragen werden.
10	Keine maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen vor, das die Internet-Dienstleistungsplattformen betreibt.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2036 ist durch den Anleger einzuhalten, da dies der Laufzeit der Vermögensanlage entspricht. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, seine Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen ist (siehe Maximalrisiko unter Ziff. 5).
12	Besicherung	Nicht anwendbar, da die Vermögensanlage nicht der Immobilienfinanzierung dient.
13	Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 0. Davon wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 verkauft und Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 vollständig getilgt.
14	Nachschusspflicht	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Absatz 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
	c) offengelegter Jahresabschluss	Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar sein und können auch bei der Emittentin angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf den Internet-Dienstleistungsplattformen unter https://invest.gruene-sachwerte.de , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.